



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 23.08.2022

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geändert wird; Zahl: 20031-UMWS/1004/140-2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Salzburger Landesumweltschutzanwaltschaft (LUA) gibt zum übermittelten Entwurf, mit dem das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geändert wird, folgende Stellungnahme ab:

Bisher sind Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen aus dem Anwendungsbereich des Salzburger Nationalparkgesetzes ausgenommen. Da es sich beim Nationalpark Hohe Tauern jedoch auch um ein Europaschutzgebiet handelt, dessen Schutzbestimmungen auch mit dem Nationalparkgesetz geregelt werden, ist diese bisherige Ausnahmebestimmung vom Geltungsbereich nicht EU-rechtskonform. Denn eine Naturverträglichkeitsprüfung ist nach den europarechtlichen Bestimmungen auch für Hochwasserschutzmaßnahmen, wie sie derzeit im Oberpinzgau geplant sind, durchzuführen. Aufgrund des Widerspruchs zum Unionsrecht hätte die Naturverträglichkeitsprüfung sowie ein Ausnahmeverfahren bisher in direkter Anwendung der FFH-Richtlinie durchgeführt werden müssen.

Mit dem Entwurf zur Gesetzesänderung ist nun eine nationale Teil-Umsetzung dieser Bestimmungen der FFH-Richtlinie geplant. Dies wird von der LUA grundsätzlich befürwortet, ist aber weiterhin zu wenig weitreichend, da nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ohne Ausnahme sämtliche Pläne und Projekte der Prüfpflicht von Artikel 6 Abs 3 FFH-RL unterliegen.

Hinsichtlich der geänderten Ausnahme der „Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen“ in § 3 Abs 1 Z 3 wird darauf hingewiesen, dass eine solche Freistellung in den Richtlinien nicht explizit besteht. Das Verschlechterungsverbot des Artikel 6 Abs 2 FFH-



RL beschränkt sich allerdings nicht auf absichtliche Handlungen, sondern umfasst auch alle möglichen zufallsbedingten Ereignisse (Brand, Überschwemmung usw.), wenn diese vorhersehbar sind (beispielsweise, weil sie im Abstand von einigen Jahren immer wieder vorkommen). Bei Katastrophen besteht lediglich die Pflicht zum Ergreifen (relativer) Vorsichtsmaßnahmen zur Minderung des Risikos der Katastrophen, die das Ziel der Richtlinie gefährden könnten. Die unionsrechtlichen Verpflichtungen richten sich hier allein auf die Minderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes und erlauben keine weitergehenden Maßnahmen, welche außerhalb des Schutzregimes sonst nützlich wären.

Auf die einzelnen Bestimmungen wird wie folgt eingegangen.

1. Zum Begriff der „Sicherung des menschlichen Lebensraumes“ in § 7 Abs 2 Z 2 lit d und § 14 Abs 1a erster Satz

Bei den „Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes wie zB solche im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ handelt es sich um einen dehnbaren Begriff, der einen sehr weiten Interpretationsspielraum zulässt.

Deshalb wäre es wichtig, in die Begriffsbestimmungen die Bedeutung der „Sicherung des menschlichen Lebensraumes“ einzufügen und den Begriff beim geplanten Ausnahmeverfahren im § 14 Abs 1a dahingehend zu konkretisieren und einzuschränken, dass es sich bei Betroffenheit „prioritärer“ Lebensraumtypen bzw. Arten um den Schutz des menschlichen Lebens selbst, daher im Sinne von Leib und Leben handeln muss (siehe näher unter 2. und 3.). Darüberhinausgehende Interessen zugunsten von Maßnahmen zum Schutz von bewirtschafteten Flächen unterliegen nämlich nicht der Möglichkeit einer Ausnahme gemäß Artikel 6 Abs 4 letzter Satz FFH-RL bzw. erfordern die Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission.

2. Zu § 14 Abs 1a – Ausnahmeverfahren in Umsetzung des Art 6 Abs 4 FFH-RL

Der geplante § 14 Abs 1a führt eine Bewilligungsmöglichkeit für „Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes“ ein, die „abweichend von“ den allgemeinen Bestimmungen des Bewilligungsverfahrens nach § 14 „Abs 1 auch dann bewilligt werden“ können, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt (Alternativenprüfung) und das Vorhaben bestimmte Zwecke („aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses“) erfüllt.

Da der Abs 1a für Bewilligungen zur „Sicherung des menschlichen Lebensraumes“ selbständig neben dem Abs 1 steht, sollte auch hier klargestellt werden, dass für diese Maßnahmen eine Verträglichkeitsprüfung notwendig ist und sich das Ausnahmewilligungsverfahren erst nach vollumfänglicher Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung mit negativer Beurteilung ergibt.



Deshalb wird vorgeschlagen, dazu den Text des Art 6 Abs 4 der FFH-Richtlinie zu übernehmen bzw. den ersten Satz davon zuvor einzufügen – Vorschlag:

Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, können Bewilligungen von Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes gemäß den §§ 6 Abs 3 Z 1 und 7 Abs 2 Z 2 lit d dann bewilligt werden, wenn das Vorhaben

1. ...
2. ...

3. Zu § 14 Abs 1a Z 2 – prioritäre Lebensraumtypen und Arten

Die Z 2 des § 14 Abs 1a regelt den Fall, dass „prioritäre“ Lebensraumtypen bzw. Arten des Europaschutzgebietes betroffen sind, weil nach der FFH-Richtlinie dafür besondere Einschränkungen für die Geltendmachung von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gelten.

Hier werden im Gegensatz zum Text der FFH-Richtlinie in Art 6 Abs 4 letzter Satz ohne das Erfordernis der Einholung einer Stellungnahme der Kommission nicht nur Erwägungen im Zusammenhang mit der „*Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit ...*“ festgelegt, sondern auch im Zusammenhang mit dem „***Leben oder*** der *Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit ...*“ eingefügt.

Auch hier ist die Klarstellung notwendig, dass es sich beim „*Leben oder der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit*“ um den Schutz des menschlichen Lebens selbst handeln muss, im Sinne von Leib und Leben, nicht jedoch um seine für das allgemeine „Leben“ grundsätzlich auch notwendigen Wirtschaftsflächen.

Dazu wird auf den Leitfaden der Kommission aus 2019 zum Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2019/C 33/01), Kapitel 5.8.2. zu den Begriffen „*Gesundheit des Menschen*“ und „*öffentliche Sicherheit*“ hingewiesen, der auf das EuGH-Urteil (C-57/89) zur „*Deichanlage in der Leybucht*“ Bezug nimmt. Demnach muss es sich um Gründe des Gemeinwohls handeln, die Vorrang vor den mit der Richtlinie verfolgten Umweltbelangen haben. In diesem Fall bestätigte der EuGH, dass die Überschwemmungsgefahr und der Küstenschutz ausreichend gewichtige Gründe sind, die die Maßnahmen zur Eindeichung und Verstärkung der Küstenanlagen rechtfertigen, solange sich die Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Minimum beschränken. In diesem Zusammenhang ist aber, abgesehen von der Küstensicherheit, die Berücksichtigung darüberhinausgehender z.B. wirtschaftlicher Erfordernisse, wie bei dem Teil des Vorhabens, der Fischereiflotte einen Zugang zum Hafen zu erhalten, mit den Erfordernissen der Richtlinie grundsätzlich unvereinbar.

Bei solchen Fällen kann es sich zwar um „*andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses*“ handeln, zu denen jedoch, wie in § 14 Abs 1a Z 2 vorgesehen, eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen ist.



4. Zu § 14 Abs 1a letzter Absatz – Ersatzleistungen / Ausgleichsmaßnahmen

Da es in Salzburg bereits unterschiedliche rechtliche Regelungen mit den Begriffen Ersatzleistungen (siehe § 3a NSchG) und Ausgleichsmaßnahmen (siehe § 51 NSchG) gibt, die jedoch beide nicht ident sind mit den europarechtlich vorgesehenen „Ausgleichsmaßnahmen“ (Art 6 Abs 4 FFH-RL) in Ausnahmeverfahren zum Gebietsschutz, schlägt die LUA vor, hier die Diktion der Richtlinie zu übernehmen und den letzten Absatz durch den Text der Richtlinie zu ersetzen - Vorschlag:

Für Eingriffe durch bewilligungsfähige Maßnahmen sind jedenfalls „alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen“ zu ergreifen, um „sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.“ Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft

Dr. Gishild Schaufler
Landesumweltanwältin

